

# **Schulverein Evangelische Schule Steglitz e.V.**

## **Satzung vom 9. Mai 2007**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein Evangelische Schule Steglitz". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Evangelischen Schule Steglitz, insbesondere durch
  - a) die Förderung der evangelischen Schulgemeinschaft und des Schullebens,
  - b) die Unterstützung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (u. a. Schulfeste, Aufführungen, Exkursionen, Klassen- und Gruppenfahrten), erforderlichenfalls auch Zuschüsse an einzelne Schülerinnen oder Schüler,
  - c) die Unterstützung schulischer Projekte, von Arbeitsgemeinschaften und der schulischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Unterrichtszeit, sowie durch Betrieb eines Schulcafés innerhalb des Schulgeländes,
  - d) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und anderen Unterrichtsmaterialien und von Ausstattungsgegenständen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich für deren Verwirklichung einsetzt, insbesondere die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern, die Lehrkräfte, ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie andere Freunde und Förderer der Evangelischen Schule Steglitz.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung wird ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (4) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die

zweite Mahnung ist mit Empfangsbestätigung zuzustellen; sie muss die Ankündigung des Verlustes der Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der Beitragspflicht enthalten.

(6) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen, insbesondere wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt hat. Vor seiner Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand muss seinen Beschluss dem Mitglied schriftlich mit Empfangsbestätigung unter Angabe der Gründe mitteilen. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses vom ausgeschlossenen Mitglied Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bis zur Wirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag, Spenden**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, wirbt bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern um Spenden und besorgt Fördermittel Dritter. Auf Antrag wird eine Spendenquittung ausgestellt.

(2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beginnt eine Mitgliedschaft erst im zweiten Halbjahr, ist nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags zu entrichten.

(3) Der Vorstand kann einem Mitglied auf Antrag den Beitrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 5 Arbeitsverhältnisse**

Für Arbeitsverhältnisse, die der Verein zur Durchführung von Aufgaben eingeht, gelten die tariflichen oder die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich – in der Regel im ersten Quartal eines Jahres – statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen. Dabei ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Maßgeblich für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist das Absendedatum des Einladungsschreibens.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Es gelten grundsätzlich die gleichen Einladungsmodalitäten.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu entscheiden; ihr obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich des Kassenberichts,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- e) die Wahl des Vorstandes
- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfern,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern,
- i) die Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds gemäß § 3 Abs. 6,
- j) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen. Diese Empfehlungen sind für den Vorstand nicht bindend. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung oder die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 8 Durchführung von Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, in der Regel der bzw. dem Vorsitzenden, geleitet.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können ein anderes schriftlich bevollmächtigen. Eine Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb eines Monats erneut zu einer Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese beschlossen. Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung sollen grundsätzlich schriftlich vorgelegt und dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

(5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen; Änderungen des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der Bevollmächtigungen, die Ergebnisse und die Art einzelner Abstimmungen sowie die Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Kassenführerin oder dem Kassenführer,

d) mindestens zwei, höchstens vier Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Kassenführerin oder der Kassenführer, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die Zahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit nachweislich entstandenen Auslagen, der in begründeten Fällen auch pauschaliert werden kann.

(5) Ein Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt, auch wenn seine zweijährige Amtsdauer abgelaufen ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

## **§ 10 Tätigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Bei Verhinderung obliegen diese Aufgaben der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Anwesenden, die behandelten Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse festhält. Wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, sind Beschlussfassungen auch ohne Vorstandssitzung fernmündlich oder durch Fax oder E-Mail zulässig.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Evangelischen Schule Steglitz sowie ein weiteres Mitglied ihrer Schulkonferenz, das von dieser benannt wird, können an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre Anträge zur Tagesordnung sollen berücksichtigt werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Erstellung des Haushaltsplanes,
- d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
- e) Erstellung des Jahresberichtes,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern oder Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 3 Abs. 5 und 6.

(4) Die Kassenführerin oder der Kassenführer verwaltet die laufenden finanziellen Angelegenheiten. Ihr bzw. ihm obliegt die Sorge für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres erstellt sie bzw. er unverzüglich die Abrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und bereitet nach der Kassenprüfung die Steuererklärung vor.

(5) Zur Abstimmung der Aufgaben des Vereins mit Konzeption und Programm der Evangelischen Schule Steglitz findet in der Regel einmal jährlich eine Zusammenkunft des Vorstands mit den Mitgliedern der Schulkonferenz statt, sofern diese das wünscht.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der ausdrücklich mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren mit gemeinschaftlicher Vertretungsberechtigung.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungshelfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein oder gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- (2) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

## **§ 13 Vollmacht**

Der Vorstand ist bevollmächtigt, etwaige Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Auflagen des Vereinsregisters oder des für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamts erforderlich werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 9. Mai 2007 beschlossen.

Der Name des Vereins wurde gemäß § 13 dieser Satzung durch Beschluss des Vorstandes vom 9.10.2007 festgelegt.